

Notiz über die Besprechung der Pilsenfrage mit Vertretern der
Bierbranche vom 27. Februar 1973

Vorsitz: H. Direktor Dr. W. Stamm, Chef der
schweiz. Verhandlungsdelegation

anwesend in Vertretung
des Schweiz. Bier-
brauervereins: HH. Fürspr. H. Frölich
Dr. H. Pfenninger
Dr. M. Wehrli

der Bier-Import AG: Dr. K. Spitz

der schweiz. Verhand-
lungsdelegation: Vizedirektor P. Braendli
Prof. Dr. P.J. Pointet
Dr. L. Roches
Dr. E. Schmidt (Delegationssekretär)

Nach Ansicht des Schweizerischen Bierbrauervereins kommt den "Pilsen"-Bezeichnungen in Fachkreisen durchwegs die Bedeutung einer bestimmten untergärigen Biersorte von heller Farbe zu, die stark gehopft ist und viel Kohlensäure enthält. Die Vertreter des Bierbrauervereins berufen sich dabei auf Autoren wie F. Weinfurtner, Die Bierbrauerei S. 375 und De Clerc, Lehrbuch der Brauerei, 1964, S. 833 f und auf die verschiedenen Etiketten, unter denen in den umliegenden Ländern Pils-Bier angeboten wird. Dieser wirtschaftlichen Tatsache, die das schweizerische Publikum von Reisen oder ausländischen Fernsehreklamen her kennt, müsse auch unser Land durch Freigabe der "Pilsen"-Bezeichnungen Rechnung tragen. Ein besonderer Herkunftsschutz werde deren heutigen Bedeutung nicht mehr gerecht. Neben der Konkurrenzfähigkeit der inländischen Brauereien beeinträchtigt er ausserdem die internationale Wettbewerbsfähigkeit, da nicht aus der CSSR

- 2 -

stammendes Importbier in der Schweiz nicht als "Pils" oder "Pilsner" bezeichnet werden darf. Dem Bierbrauerverein geht es in erster Linie um den freien Gebrauch der Bezeichnung "Pils", während "Pilsner" im Sinne eines Kompromisses allenfalls noch als Herkunftshinweis anerkannt werden könnte. Eine Ueberschwemmung des Marktes mit schweizerischen oder importierten Pils-Bieren ist seiner Meinung nach deshalb nicht zu befürchten, weil die inländischen Brauereien im Gebrauch dieser Angabe voraussichtlich Zurückhaltung üben werden und weil das in der Schweiz hergestellte "Pils" preis- und qualitätsmässig dem Import-Pils die Waage halten wird. Die Pilsen- und die Emmentalerfrage scheinen ihm verschieden gelagert und daher nicht miteinander vergleichbar zu sein. Die Milch- und dadurch auch die Käsebeschaffenheit werde von geographischen Gegebenheiten beeinflusst. Wasser als Ausgangsstoff für Bier dagegen lasse sich heute überall in jeder gewünschten Qualität künstlich herstellen. Für die Eigenart des Pilsner Biertyps sei vor allem das weiche Wasser verantwortlich. Der Umstand, dass die Bezeichnungen "München" und "Dortmund" als Herkunftsangaben Schutz geniessen, lasse vorliegend keinerlei Schlüsse zu. Im Gegensatz zur CSSR habe sich die Bundesrepublik Deutschland eben rechtzeitig und mit Erfolg um den Schutz ihrer Bezeichnungen bemüht. Ausserdem sei das Münchner und Dortmunder Bier kaum mehr gefragt. Das Publikum ziehe das Pilsner Bier ihnen vor.

Der Vertreter der Bier-Import AG bestreitet, dass "Pilsen" in der Schweiz zu einem blossen Warennamen geworden sei. Ein Gebrauch der "Pilsen"-Bezeichnungen als Sachangabe macht sich seiner Meinung nach nicht nur in unlauterer Weise den Goodwill zunutze, den der tschechoslowakische Hersteller für sein Bier erworben hat, sondern er täuscht dem Publikum ausserdem eine bestimmte Qualität und Beschaffenheit der Ware vor, die, weil herkunftsbedingt, nicht nachgeahmt werden kann. Die Schuld an der Verwässerung der herkunftsmässigen Bedeutung von "Pilsen" trägt

- 3 -

ein Urteil des alten Reichgerichts von Leipzig aus dem Jahre 1912, das die Verwendung dieser Bezeichnung dann nicht für täuschend hielt, wenn ein Hinweis auf die tatsächliche Herkunft klarstelle, dass es sich bei "Pilsen" um eine blosse Beschaffenheitsangabe handle (RGZ 79 (1912) 250).

Die freie Benutzung der "Pilsen"-Bezeichnungen wird vor allem aus wirtschaftlichen Ueberlegungen gefordert, um vom Goodwill profitieren zu können, den das tschechoslowakische Bier anerkannter-massen besitzt.

Leiter und Mitglieder der schweizerischen Verhandlungsdelegation halten allein die schweizerischen Verhältnisse für ausschlaggebend. Nach dem dem Lissaboner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung vom 31.10.58 zugrunde liegenden Territorialitätsprinzip steht es jedem Lande frei, innerhalb seines Gebietes den Schutz zu gewähren oder nicht. Die blosse Freigabe von "Pils" im Sinne eines Kompromisses würde eine Verwässerung der Herkunftsbezeichnungen "Pilsen" und "Pilsner" zur Folge haben und wäre daher keine Lösung. Das Interesse der CSSR am Schutz der "Pilsen"-Bezeichnungen lässt sich mit dem Schutzinteresse der Schweiz hinsichtlich des Emmentaler Käses vergleichen.

7.3.73

Schmidt